

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz

**22. August 2002**

## Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -

*Die aktuellen Fassungen der Satzungen sind in auf den Seiten 38, 46, 61 und 64 abgedruckt. Sie beinhalten alle bisherigen Änderungssatzungen. Die Satzungen zum Bereich Abwasser werden in einem der folgenden Amtsblätter veröffentlicht.*

Wasserbenutzungssatzung -aktuelle Fassung- .....	38
1. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena .....	45
2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser .....	45
3. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser .....	46
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser -aktuelle Fassung - .....	46
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 10.07.2001 .....	51
1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena .....	56
2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser .....	58
Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe - aktuelle Fassung- .....	61
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe .....	62
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe .....	62
3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe .....	63
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung, Wasserbenutzungssatzung, Entwässerungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena .....	64
Beschlüsse der 62. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser .....	65
Beschluss Aufhebung der Beitragsteile der im Zeitraum 01.01.1993 bis 15.04.1999 geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserbenutzungs- und Entwässerungssatzungen .....	65
Tourenplan zur Entsorgung der Fäkalien im Zeitraum August und September 2002 .....	66

## Wasserbenutzungssatzung -aktuelle Fassung-

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 501) und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung ohne Genehmigung des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind untersagt.

### § 2

#### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

#### Grundstücksanschlüsse

sind die Wasserleitungen von der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle.

#### Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

#### Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

#### Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

#### Anlagen des Grundstückseigentümers

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle wie Leitungen, Zählerbügel usw. - mit Ausnahme des Wasserzählers.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss des Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder ein-

schränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

#### § 5

##### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Verwendung von gesammeltem Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 4.

#### § 6

##### Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gesundheitsvorsorge entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Eigen Gewinnungsanlage oder einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass es zwischen den Anlagen nach Satz 1 und dem öffentlichen Netz keine Verbindung gibt.

#### § 7

##### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für diese Benutzungsverhältnisse gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

(3) Der Zweckverband kann Vereinbarungen über die Ablösung des Beitrags vor der Entstehung der Beitragspflicht treffen. Der Betrag der Ablösung richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Sonstige Verpflichtungen aufgrund des ThürKAG bleiben hiervon unberührt.

#### § 8

##### Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, zeitweise stillgelegt ( bis maximal 1 Jahr), abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen und deren unverzügliche Beseitigung zu dulden.

(6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

### § 9

#### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

### § 10

#### Antrag, Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage zur Grundstücksversorgung

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt, erneuert, geändert, zeitweise stillgelegt, abgetrennt oder beseitigt wird, sind beim Zweckverband die von ihm ausgegebenen Formulare in 3facher Ausfertigung ausgefüllt einzu-

reichen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an die öffentliche Einrichtung und die Inbetriebsetzung erfolgen ausschließlich durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

### § 11

#### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung übernimmt der Zweckver-

band keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 12

### Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## § 13

### Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück, das Anbringen von Hinweisschildern sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 14

### Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinaus gehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

(4) Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Be-

triebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(5) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

(6) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung oder für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.

#### § 15

##### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke, Hydranten des Zweckverbandes

(1) Soweit der Zweckverband von einer Mitgliedsgemeinde vertraglich dazu besonders ermächtigt wurde, stellt er in bestimmten Versorgungsgebieten Löschwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung in dem Umfang bereit, den die technischen und hydraulischen Gegebenheiten zulassen.

(2) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(3) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

(5) Die Benutzung der Hydranten des Zweckverbandes regelt die vom Zweckverband erlassene Hydrantenordnung.

#### § 16

##### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer und/oder Benutzer der öffentlichen Einrichtung durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark bzw. ab 01.01.2002 unter 15 € .

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der

Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis gem. § 14 Abs. 5.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei der Zustimmung gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband und eventuellen sonstigen Ersatzpflichtigen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

#### § 17 Messung

(1) Der Zweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckver-

bandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler jederzeit zugänglich sind.

#### § 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit einem Grundstücksanschluss erfolgt, der ab Grundstücksgrenze länger als 15 m ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann,
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

#### § 19 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

#### § 20 Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das beim Zweckverband unverzüglich schriftlich zu beantragen.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### § 21

#### Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Der Zweckverband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Versorgungsverhältnis fristlos zu beenden, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Zweckverband zur fristlosen Versorgungseinstellung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 22

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 6 Absatz 4, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Absatz 5 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die vom Zweckverband nach § 14 Abs. 4 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
6. nach § 14 Abs. 5 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.
7. entgegen § 1 Absatz 3, § 6 Absatz 4 Satz 2, und § 15 Absatz 2 Eingriffe in die öffentliche Einrichtung vornimmt.

### § 23

#### Anordnungen, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

*Dieser Satzung liegen die im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlichten, die im Folgenden veröffentlichte Artikelsatzung sowie die nachfolgend gemäß § 23 Abs. 1 (GKG) i.V. mit § 21 Abs. 3 ThürKO amtlich bekannt gemachten Änderungssatzungen zu Grunde. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*

**I.**

Diese Satzung wurde am 18.06.2001 mit Beschluss-Nr. 021/01 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben 204.1-1406-004/95-J vom 29.06.01 den Eingang gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V. mit § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestätigt und nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Bekanntmachung freigegeben. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 KGG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 ThürKO wird diese Satzung nachstehend veröffentlicht:

**1. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 501) und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346) sowie des Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli 2000 (GVBl. 178) sowie § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

**Artikel I**

§ 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark bzw. ab 01.01.2002 unter 15 € .

**Artikel II**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena in Kraft.

Jena, den 09. Juli 2001

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**II.**

Diese Satzung wurde am 18.03.2002 mit Beschluss-Nr. 007/02 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.1-1406-004/95-J vom 02.04.2002 den Eingang der Satzung gemäß § 2

Abs. 4 und 4a ThürKAG i.V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) bestätigt und am 29.04.2002 die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 ThürGKG i.V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO) genehmigt. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 KGG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 ThürKO wird diese Satzung nachstehend veröffentlicht:

**2. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli 2000 (GVBl. 178) erlässt der Zweckverband folgende am 18.03.2002 beschlossene Satzung:

**Artikel I**

§ 2 Absatz 2 – Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer - erhält folgende Fassung:

"(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt."

**Artikel II**

§ 22 – Ordnungswidrigkeiten – erhält folgende Fassung:

**"§ 22****Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 6 Absatz 4, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Absatz 5 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die vom Zweckverband nach § 14 Abs. 4 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
6. nach § 14 Abs. 5 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.
7. entgegen § 1 Absatz 3, § 6 Absatz 4 Satz 2, und § 15 Absatz 2 Eingriffe in die öffentliche Einrichtung vornimmt."

### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

### III.

Diese Satzung wurde 29.04.2002 mit Beschluss-Nr. 013/02 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben 204.1-1406-004/95-J vom 14.05.2002 den Eingang gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V. mit § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt, so dass auf dieser Grundlage nachfolgend die amtliche Bekanntmachung erfolgt:

### 3. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung – (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalord-

nung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli 2000 (GVBl. 178) erlässt der Zweckverband folgende am 29.04.2002 beschlossene Satzung:

### Artikel I

§ 2 Absatz 1 – Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer - erhält folgende Fassung:

"(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind."

### Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 21.05.2002

gez. Thomas Moritz (Siegel)

\*\*\*

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser -aktuelle Fassung -

### § 1

#### Abgabenerhebung

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, soweit dieser bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist (Wasserversorgungsbeiträge).

2. **Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).**
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden.**

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

## § 3

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. **des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,**
2. **des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,**
3. **des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.**

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragspflichtiger

(1) **Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.**

(2) **Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise**

**ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.**

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) **Maßstab für den Beitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 3).**

(2) **Als Grundstücksfläche gilt:**

- a) **bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;**
- b) **bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich) oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;**
- c) **bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) (§ 33 BauGB) oder b) (§ 34 BauGB) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach baurechtlichen Vorschriften der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.**

d) **Für baulich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als maßgebliche Grundstücksfläche die Grundfläche des Baukörpers mit 5 multipliziert. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück, ohne dass jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche überschritten wird.**

(3) **Der Nutzungsfaktor beträgt:**

- a) **bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Cam-**

pingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, die dortigen Festsetzungen,
- c) soweit der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse.
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten aber geduldeten Vollgeschosse,
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis e) ermittelte Zahl.

(5) Vollgeschosse sind solche i.S.d. Thüringer Bauordnung (ThürBauO). Soweit für ein Grundstück nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

#### § 6 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1. in den Fällen, in denen die Möglichkeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung bis einschließlich 11.08.2000 verschafft wurde;

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

0,55 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie

2. in den Fällen, in denen die Möglichkeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ab dem 12.08.2000 verschafft wurde

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

0,59 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8 Vorauszahlung, Verrattung

(1) Der Zweckverband JenaWasser erhebt Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Für die Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 7 entsprechend.

**§ 9  
Ablösung**

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Jena-Wasser und dem Beitragspflichtigen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht."

bis 10,0 m³/h 32,10 € /Monat

bis 15,0 m³/h normal 42,80 € /Monat  
Verbundwasserzähler 69,55 € /Monat

bis 40,0 m³/h normal 53,50 € /Monat  
Verbundwasserzähler 80,25 € /Monat

bis 60,0 m³/h normal 107,00 € /Monat  
Verbundwasserzähler 133,75 € /Monat

bis 150,0 m³/h normal 160,50 € /Monat  
Verbundwasserzähler 187,25 € /Monat

**§ 10**

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband JenaWasser in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner (Zahlungspflichtiger) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

bis 200,0 m³/h normal 214,00 € /Monat  
Verbundwasserzähler 240,75 € /Monat

bzw. für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m³/h 7,50 € /Monat

bis 6,0 m³/h 15,00 € /Monat

bis 10,0 m³/h 30,00 € /Monat

bis 15,0 m³/h normal 40,00 € /Monat  
Verbundwasserzähler 65,00 € /Monat

bis 40,0 m³/h normal 50,00 € /Monat  
Verbundwasserzähler 75,00 € /Monat

bis 60,0 m³/h normal 100,00 € /Monat  
Verbundwasserzähler 125,00 € /Monat

bis 150,0 m³/h normal 150,00 € /Monat  
Verbundwasserzähler 175,00 € /Monat

**§ 11**

**Gebührenerhebung**

Der Zweckverband JenaWasser erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren nach § 12 und Verbrauchsggebühren nach § 13.

bis 200,0 m³/h normal 200,00 € /Monat  
Verbundwasserzähler 225,00 € /Monat

**§ 12**

**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, für

Bauwasserzähler 1,21 €/Tag,  
Zählerstandrohr 1,48 €/Tag,

sowie für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, für

bis 2,5 m³/h 8,03 € /Monat

bis 6,0 m³/h 16,05 € /Monat

Bauwasserzähler 1,14 €/Tag,  
Zählerstandrohr 1,38 €/Tag.

Für die Ausleihe von Zählerstandrohren ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Kautions von 400,00 € zu hinterlegen.

### § 13

#### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Wassermenge, die pro Kalenderjahr abgenommen wird.

Es werden berechnet für

1. den 1-sten Kubikmeter bis 50.000-sten Kubikmeter

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

2,13 € /m<sup>3</sup> entnommenen Wassers bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

1,99 € /m<sup>3</sup> entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. ab dem 50.001-sten Kubikmeter

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

1,86 € /m<sup>3</sup> entnommenen Wassers bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

1,74 € /m<sup>3</sup> entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. ab dem 100.001-sten Kubikmeter

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

1,58 € /m<sup>3</sup> entnommenen Wassers bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

1,48 € /m<sup>3</sup> entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die in Satz 1 angegebenen Verbrauchsmengen beziehen sich auf jeweils einen Grundstücksanschluss.

### § 14

#### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband JenaWasser teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

### § 15

#### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(2) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 16

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Ge-

bührenschild verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband JenaWasser die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschildner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 17

##### Umsatzsteuer

Zu den Kosten nach § 1 Nr. 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die auf Beiträge und Gebühren bezogenen DM-Angaben verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich festgesetzten Umsatzsteuer.

#### § 18

##### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband JenaWasser die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

*Dieser Satzung liegen die im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlichten, die im Folgenden veröffentlichte Artikelsatzung sowie die nachfolgend gemäß § 23 Abs. 1 (GKG) i.V. mit § 21 Abs. 3 ThürKO amtlich bekannt gemachten Änderungssatzungen zu Grunde. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*

## I.

Diese Satzung wurde am 18.06.2001 mit Beschluss-Nr. 024/01 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben 204.1524.20-006/01-J vom 06.07.01 den Eingang gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V. mit § 2 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes bestätigt und nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Bekanntmachung freigegeben.

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 10.07.2001**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetze vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796), vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342), vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247), vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427), vom 17.12.1999 (GVBl. S. 626), vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) sowie des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die von der Verbandsversammlung am 18.06.2001 beschlossene folgende Satzung:

#### § 1

##### Abgabenerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist (Wasserversorgungsbeiträge).
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

## § 3

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese

ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich) oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die sich durch eine Abgrenzung nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast ergibt.
- d) Für baulich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als maßgebliche Grundstücksfläche die Grundfläche des Baukörpers mit 5 multipliziert. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück, ohne dass jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche überschritten wird.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 0,5,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, die dortigen Festsetzungen,
- c) soweit der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen bestimmt sind, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Geschosse,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten aber geduldeten Vollgeschosse,
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis e) ermittelte Zahl.

für Personen, die vorsteuerabzugs-berechtigt sind,

1,00 DM pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie

3. in den Fällen, in denen die Möglichkeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ab dem 12.08.2000 verschafft wurde:

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

1,16 DM pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugs-berechtigt sind,

1,00 DM pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 8 Vorauszahlung, Verratung**

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena erhebt Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Für die Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 7 entsprechend.

### **§ 9 Ablösung**

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverband Jena und dem Beitragspflichtigen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1. in den Fällen, in denen die Möglichkeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung bis einschließlich 11.08.2000 verschafft wurde:

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

1,07 DM pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche bzw.

**§ 10****Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Wasser- und Abwasserzweckverband Jena in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner (Zahlungspflichtiger) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

**§ 11****Gebührenerhebung**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren nach § 12 und Verbrauchsgebühren nach § 13.

**§ 12****Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	16,05 DM/Monat
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	32,10 DM/Monat
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	64,20 DM/Monat
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h normal	85,60 DM/Monat
Verbundwasserzähler	139,10 DM/Monat
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h normal	107,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	160,50 DM/Monat
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h normal	214,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	267,50 DM/Monat
bis 150,0 m <sup>3</sup> /h normal	321,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	374,50 DM/Monat
bis 200,0 m <sup>3</sup> /h normal	428,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	481,50 DM/Monat

bzw. für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	15,00 DM/Monat
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	30,00 DM/Monat
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	60,00 DM/Monat
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h normal	80,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	130,00 DM/Monat
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h normal	100,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	150,00 DM/Monat
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h normal	200,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	250,00 DM/Monat
bis 150,0 m <sup>3</sup> /h normal	300,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	350,00 DM/Monat
bis 200,0 m <sup>3</sup> /h normal	400,00 DM/Monat
Verbundwasserzähler	450,00 DM/Monat

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder sonstigen beweglichen Wasserzählers (Zählerstandrohr) erhebt der Zweckverband von Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, eine Grundgebühr von 2,14 DM pro Tag; von Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, eine Grundgebühr von 2,00 DM pro Tag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Ausleihe ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Kautions von 800,00 DM zu hinterlegen.

**§ 13****Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Jena zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Wassermenge, die pro Kalenderjahr abgenommen wird.

Es werden berechnet für

1. den 1-sten Kubikmeter bis 50.000-sten Kubikmeter

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, 4,173 DM/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, 3,90 DM/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. ab dem 50.001-sten Kubikmeter

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, 3,638 DM/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, 3,40 DM/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. ab dem 100.001-sten Kubikmeter

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, 3,103 DM/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, 2,90 DM/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die in Satz 1 angegebenen Verbrauchsmengen beziehen sich auf jeweils einen Grundstücksanschluss.

#### § 14

##### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

#### § 15

##### Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschildner.

(2) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

#### § 16

##### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschild verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 17

##### Umsatzsteuer

Zu den Kosten nach § 1 Nr. 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die auf Beiträge und Gebühren bezogenen DM-Angaben verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich festgesetzten Umsatzsteuer.

#### § 18

##### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.04.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.1999 außer Kraft.

Jena, den 10.07.2001

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**IV.**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt die nachfolgend veröffentlichte Satzung mit Schreiben vom 24.10.2001 zur Anzeige vorgelegt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 30.11.2001, Az. 204.1524.20-007/01-J wie folgt genehmigt:

1. Die vom Wasser- und Abwasserzweckverband Jena am 22.10.2001 (Beschluss-Nr. 040/01) beschlossene 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung wird genehmigt.
2. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Im Auftrag

gez. Singer

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetze vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796), vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342), vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247), vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427), vom 17.12.1999 (GVBl. S.

626), vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) und Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259) sowie des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die von der Verbandsversammlung am 22.10.2001 beschlossene folgende Satzung:

**Artikel I**

§ 6 erhält folgende Fassung:

**"§ 6**  
**Beitragsatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1. in den Fällen, in denen die Möglichkeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung bis einschließlich 11.08.2000 verschafft wurde;

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

0,55 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie

4. in den Fällen, in denen die Möglichkeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ab dem 12.08.2000 verschafft wurde

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

0,59 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer."

**Artikel II**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner (Zahlungspflichtiger) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend."

Verbundwasserzähler	175,00 € /Monat
bis 200,0 m³/h normal	200,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	225,00 € /Monat

**Artikel III**

§ 12 erhält folgende Fassung:

**"§ 12  
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m³/h	8,03 € /Monat
bis 6,0 m³/h	16,05 € /Monat
bis 10,0 m³/h	32,10 € /Monat
bis 15,0 m³/h normal	42,80 € /Monat
Verbundwasserzähler	69,55 € /Monat
bis 40,0 m³/h normal	53,50 € /Monat
Verbundwasserzähler	80,25 € /Monat
bis 60,0 m³/h normal	107,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	133,75 € /Monat
bis 150,0 m³/h normal	160,50 € /Monat
Verbundwasserzähler	187,25 € /Monat
bis 200,0 m³/h normal	214,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	240,75 € /Monat

bzw. für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m³/h	7,50 € /Monat
bis 6,0 m³/h	15,00 € /Monat
bis 10,0 m³/h	30,00 € /Monat
bis 15,0 m³/h normal	40,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	65,00 € /Monat
bis 40,0 m³/h normal	50,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	75,00 € /Monat
bis 60,0 m³/h normal	100,00 € /Monat
Verbundwasserzähler	125,00 € /Monat
bis 150,0 m³/h normal	150,00 € /Monat

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, für

Bauwasserzähler	1,21 € ,
Zählerstandrohr	1,48 €

sowie für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, für

Bauwasserzähler	1,14 € ,
Zählerstandrohr	1,38 € .

Für die Ausleihe von Zählerstandrohren ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Kautions von 400,00 € zu hinterlegen.

**Artikel IV**

§ 13 erhält folgende Fassung:

**"§ 13  
Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Jena zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableitung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Wassermenge, die pro Kalenderjahr abgenommen wird.

Es werden berechnet für

1. den 1-sten Kubikmeter bis 50.000-sten Kubikmeter

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

- 2,13 € /m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers bzw.  
für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,  
1,99 € /m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. ab dem 50.001-sten Kubikmeter  
für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,  
1,86 € /m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers bzw.  
für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,  
1,74 € /m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. ab dem 100.001-sten Kubikmeter  
für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,  
1,58 € /m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers bzw.  
für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,  
1,48 € /m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die in Satz 1 angegebenen Verbrauchsmengen beziehen sich auf jeweils einen Grundstücksanschluss."

#### Artikel V

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Jena, den 03. Dezember 2001

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

#### V.

Diese Satzung wurde am 18.03.2002 mit Beschluss-Nr. 009/02 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat nach der Anzeige der Satzung durch den Zweckverband am 21.03.2002 mit Schreiben Az. 204-1524.20-007/01-J vom 29.04.2002 die Satzung in der beschlossenen Fassung wie folgt genehmigt:

1. Die vom Zweckverband JenaWasser am 18.03.2002 (Beschluss-Nr. 009/02) beschlossene 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung wird genehmigt.
2. Der Zweckverband JenaWasser hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Im Auftrag  
gez. Singer

Es folgt die amtliche Bekanntgabe der Satzung:

#### **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 30.04.2002**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)- vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259), sowie § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178), sowie des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 07. Juli 2000 (GVBl. S. 178) erlässt der Zweckverband JenaWasser die von der Verbandsversammlung am 18.03.2002 beschlossene folgende Satzung:

#### Artikel I

Der Beitragsteil der Satzung - § 1 bis § 9 - erhält folgende Fassung:

#### "§ 1

#### Abgabenerhebung

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist (Wasserversorgungsbeiträge).

2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

## § 3

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehr-

heit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich) oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) (§ 33 BauGB) oder b) (§ 34 BauGB) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach baurechtlichen Vorschriften der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

d) Für baulich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als maßgebliche Grundstücksfläche die Grundfläche des Baukörpers mit 5 multipliziert. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück, ohne dass jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche überschritten wird.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht. 0,55 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche bzw.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt: für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, 0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie
- b) soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, die dortigen Festsetzungen, 2. in den Fällen, in denen die Möglichkeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ab dem 12.08.2000 verschafft wurde
- c) soweit der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet, für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, 0,59 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche bzw.
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse, für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, 0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten aber geduldeten Vollgeschosse,
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis e) ermittelte Zahl.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 8 Vorauszahlung, Verratung**

(1) Der Zweckverband JenaWasser erhebt Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Für die Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 7 entsprechend.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1. in den Fällen, in denen die Möglichkeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung bis einschließlich 11.08.2000 verschafft wurde;

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

### **§ 9 Ablösung**

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband JenaWasser und dem Beitragspflichtigen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht."

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.04.1999 in Kraft.

Jena, den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

\*\*\*

### Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe - aktuelle Fassung-

#### § 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband JenaWasser erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung § 7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### § 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband JenaWasser nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides. Auf die Abwasserabgabe können Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages erhoben werden.

(2) Die Vorauszahlungen sind zu den im vorangegangenen Festsetzungsbescheid festgelegten Terminen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

#### § 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grund-

stückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Wasser- und Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

#### § 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 1,40 DM (0,70 €)

*Dieser Satzung liegen die im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlichten, die im Folgenden veröffentlichte Artikelsatzung sowie die nachfolgend gemäß § 23 Abs. 1 (GKG) i.V. mit § 21 Abs. 3 ThürKO amtlich bekannt gemachten Änderungssatzungen zu Grunde. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich sunter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*

legten Terminen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6  
Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser

ab dem 1. Januar 1993	1,20 DM
ab dem 1. Januar 1997	1,40 DM

**I.**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena hat in ihrer 24. Sitzung am 02.09.1996 die nachfolgend veröffentlichte Satzung beschlossen. Die Verfahrensvorschriften für die Anzeige und Veröffentlichung von Satzungen gemäß § 21 ThürKO und § 2 ThürKAG wurde eingehalten. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 24.9.1996 (Az 204.4-1524.20-003/96 J) die erforderliche Eingangsbestätigung erteilt und die Satzung nicht beanstandet, so dass nachfolgend die amtliche Bekanntgabe erfolgt:

Gemäß § 54 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 501) und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. 232) i.V. mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe**

**Artikel I**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides. Auf die Abwasserabgabe können Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages erhoben werden.
- (2) Die Vorauszahlungen sind zu den im vorangegangenen Festsetzungsbescheid festge-

**Artikel II**

Die Satzung tritt mit dem 1.1.1997 in Kraft.

Jena, den 06.11.1996

gez. Peter Schulze  
Verbandsvorsitzender (Siegel)

**II.**

Diese Satzung wurde mit Beschluss Nr. 032/97 vom 29.09.1997 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 15.10.1997, Az. 204.4-1524.20-003/96 J den Eingang der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG bestätigt und nach Ablauf eines Monats zur Bekanntmachung freigegeben. Eine Beanstandung erfolgte innerhalb dieser Frist nicht, so dass nachfolgend die amtliche Bekanntgabe erfolgt.

Gemäß § 54 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 501) und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. 232) i.V. mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die folgende

**2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe**

**Artikel I**

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vom Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser."

### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 28. Oktober 1997

gez. Peter Schulze  
Verbandsvorsitzender (Siegel)

### III.

Diese Satzung wurde am 18.06.2001 mit Beschluss-Nr. 022/01 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben 204.-1524.20-003/96-J vom 29.06.01 den Eingang gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V. mit § 2 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes bestätigt und nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Bekanntmachung freigegeben.

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 19, 20, 26 Abs. 2 Nr. 2 und 54 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. 232) geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346) sowie des Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 07.07.2000 (GVBl. 178) i.V. mit § 8 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) geändert durch 5. Änderungsgesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena

die von der Verbandsversammlung am 18.06.2001 beschlossene Satzung:

### Artikel I

§ 6 – Abgabesatz – erhält folgende Fassung:

"§ 6  
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 1,40 DM (0,70 €)"

### Artikel II

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena in Kraft.
- (2) Mit dem vollständigen Inkrafttreten der Währungsunion der beteiligten europäischen Staaten zum 01.01.2002 gelten anstatt der ausgewiesenen DM-Beträge die in Klammern stehenden Euro-Beträge.

Jena, den 09.07.2001

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\*\*\*

Diese Satzung wurde am 03.12.2001 mit Beschluss-Nr. 053/01 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben 204-1524.20-006/01-J, 204-1524.20-007/01-J, 204.1-1406-003/95, 204.1-1406-004/95-J, 204.1-1406-009/96-J vom 07.01.2002 den Eingang gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V. mit § 2 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes bestätigt und nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Bekanntmachung frei gegeben, so dass nachfolgend die öffentliche Bekanntgabe erfolgt.

*Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*

**Satzung zur Änderung  
der Betriebssatzung, Wasserbenutzungssatzung,  
Entwässerungssatzung, Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung,  
Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung und der Satzung zur  
Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung  
der Abwasserabgabe des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes Jena**

vom 9. Januar 2002

Aufgrund des § 20 und 22 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232, geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346) sowie durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 200 (GVBl. S. 301), geänd. durch 5. Änderungsgesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) i.V. mit § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73, geänd. durch 3. Änderungsgesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) erlässt der WAJ folgende Satzung:

**Artikel 1  
Änderung der Betriebssatzung**

Die Betriebssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 12.07.1993 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 02/1994), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 09.07.2001 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena Nr. 3/2001 vom 09. August 2001) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Satzungstext wird der Name "Wasser- und Abwasserzweckverband Jena" durch den neuen Namen "JenaWasser" ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung der Wasserbenutzungssatzung**

Die Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 21.01.1993 (Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 6/93 vom 29.03.1993 und Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/93) in der Neufassung vom 21.02.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/1995 vom 24.05.1995), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.07.2001

(Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena Nr. 3/2001 vom 09. August 2001), wird wie folgt geändert:

Im gesamten Satzungstext wird der Name "Wasser- und Abwasserzweckverband Jena" durch den neuen Namen "JenaWasser" ersetzt.

**Artikel 3  
Änderung der Entwässerungssatzung**

Die Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 21.01.1993 (Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 6/93 vom 29.03.1993 und Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/93) in der Neufassung vom 21.02.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/1995 vom 24.05.1995, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08.10.2001 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena Nr. 05/2001 vom 18. Oktober 2001), wird wie folgt geändert:

Im gesamten Satzungstext wird der Name "Wasser- und Abwasserzweckverband Jena" durch den neuen Namen "JenaWasser" ersetzt.

**Artikel 4  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserbenutzungssatzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 21.01.1993 (Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 6/93 vom 29.03.1993 und Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/93) in der Neufassung vom 10.07.2001 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena Nr. 04/2001 vom 16. August 2001), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.12.2001 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena Nr. 07/2001 vom 13.12.2001), wird wie folgt geändert:

Im gesamten Satzungstext wird der Name "Wasser- und Abwasserzweckverband Jena" durch den neuen Namen "JenaWasser" ersetzt.

**Artikel 5  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 21.01.1993 (Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 6/93 vom 29.03.1993 und Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/93) in der Neufassung vom 10.07.2001 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena Nr. 04/2001 vom 16. August 2001), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.12.2001 (Amtsblatt des Wasser- und Ab-

wasserzweckverbandes Jena Nr. 07/2001 vom 13.12.2001), wird wie folgt geändert:

Im gesamten Satzungstext wird der Name "Wasser- und Abwasserzweckverband Jena" durch den neuen Namen "JenaWasser" ersetzt.

#### Artikel 6

Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 20. Dezember 1993 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/1994), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 9. Juli 2001 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena Nr. 03/2001 vom 09. August 2001), wird wie folgt geändert:

Im gesamten Satzungstext wird der Name "Wasser- und Abwasserzweckverband Jena" durch den neuen Namen "JenaWasser" ersetzt.

#### Artikel 7

##### Neubekanntmachung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt,

- die Betriebssatzung in der vom In-Kraft-Treten des Artikels 1 dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung,
- die Wasserbenutzungssatzung in der vom In-Kraft-Treten des Artikels 2 dieser Änderungssatzung,
- die Entwässerungssatzung in der vom In-Kraft-Treten des Artikels 3 dieser Änderungssatzung
- die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung in der vom In-Kraft-Treten des Artikels 4 dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung,
- die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der vom In-Kraft-Treten des Artikels 5 dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung sowie
- die Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe in der vom In-Kraft-Treten des Artikels 6 dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung

im Amtsblatt des Zweckverbandes bekannt zu machen.

#### Artikel 8 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena in Kraft.

Jena, den 09.01.2002

gez. Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\*\*\*

#### Beschlüsse der 62. Versammlung des Zweckverbandes JenaWasser

**Beschluss Aufhebung der Beitragsteile der im Zeitraum 01.01.1993 bis 15.04.1999 geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserbenutzungs- und Entwässerungssatzungen**

- 001 Der Beitragsteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 21.01.1993 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/93), der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 21.02.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/95), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.10.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/96), geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18.02.1998 (Amtsblatt WAJ 3/1998), geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.03.1998 (Amtsblatt WAJ 3/1998) wird auf Grund anzunehmender Nichtigkeit im Falle einer gerichtlichen Entscheidung für nicht anwendbar erklärt außer Kraft gesetzt; er wird verworfen.
- 002 Der Beitragsteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.01.1993 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/93), der Beitrags- und Gebührensatzung vom 21.02.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/95), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.10.1995 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/96), geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.07.1997 (Amtsblatt WAJ Nr. 4/97), geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.07.1997 (Amtsblatt WAJ Nr. 5/97), geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19.03.1998 (Amtsblatt WAJ 3/98) wird auf Grund anzunehmender Nichtigkeit im Falle einer

gerichtlichen Entscheidung für nicht anwendbar erklärt außer Kraft gesetzt; er wird verworfen.

003 Der Beitragserhebung für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung sowie der Teileinrichtung vollbiologische Kläranlagen sowie Haupt- und Verbindungssammlern zur Finanzierung sollten stets nur die ab dem 16.04.1999 gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserbenutzungs- und Entwässerungssatzung zu Grunde gelegt werden, mit der die Absicht bestand, hierdurch die Beitragspflicht zu begründen.

#### **Begründung:**

Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Jena-Wasser haben sich zu diesem zusammengeschlossen, um ihm die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu übertragen. Das gemeindliche Recht zum Satzungserlass nach § 19 und 20 ThürKO ging für diese Belange auf den 1993 gegründeten Zweckverband über.

Der Zweckverband nimmt die Aufgaben auf der Grundlage der Wasserbenutzungs-, Entwässerungs- sowie der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen i.V. mit der Verbandssatzung wahr. Die der Gebühren- und Beitragserhebung zugrunde liegenden ersten Satzungen traten nach Beschlussfassung am 18.01.1993 rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft. Die Rückwirkung war unbedenklich, da im gesamten künftigen Verbandsgebiet bereits zum Ende des Jahres 1992 umfangreiche Ankündigungen zu Gebührenhöhe und –maßstab vorausgegangen waren.

Grundsatz der Gebühren- und Beitragserhebung ist, dass jeweils die Entgelte erhoben werden, die in dem Zeitpunkt, in dem sie entstanden sind, in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung enthalten waren. D.h. wenn der Wasserverbrauch 1993 erfolgte, müssen auch die Gebühren erhoben werden, die in den 1993 geltenden Satzungen enthalten waren – unabhängig davon, ob der Wasserverbrauch erst im Jahr 1995 abgerechnet wurde. Analog gilt dies nach der geltenden Rechtsprechung auch für die Beitragserhebung: Entstehung der sachlichen Beitragspflicht = Zeitpunkt geltende Satzung.

Der Zweckverband erhob bis 1996 Beiträge ausdrücklich **nur** für die Grundstücke, die neu an die öffentlichen Einrichtungen angeschlossen wurden. Danach wurde die Beitragserhebung ausgesetzt. Erst mit der Beschlussfassung am 01.02.1999 über die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzungen, die zum

16.04.1999 in Kraft traten, war es ausdrücklicher Wille der Verbandsversammlung, Beiträge von **allen Grundstückseigentümern** im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zu erheben. Diesen Satzungen lag eine aktuelle Globalkalkulation zu Grunde, aufgrund derer 1,00 DM pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche jeweils für Trink- und Abwasser erhoben werden sollte.

Es wurde bei der Beschlussfassung über die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzungen davon ausgegangen, dass die zuvor gültigen Satzungen nicht mehr Grundlage der Beitragserhebung sein können.

Mit der Satzungsbefugnis nach § 19 und 20 ThürKO i.V. mit § 20 GKG ist auch das negative Recht dazu verbunden, d.h. der Zweckverband kann diese Satzungen auch wieder außer Kraft setzen sowie bei zu befürchtender Nichtigkeit für nicht anwendbar zu erklären. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist dies für die jeweiligen Beitragsteile der Satzungen, die vor dem 16.04.1999 gültig waren erforderlich, um im Zuge der Klarstellung die derzeit geltenden Satzungen der Beitragserhebung allen ab 1.1.1993 entstandenen Beitragspflichten zu Grunde zu legen.

### **Tourenplan zur Entsorgung der Fäkalien im Zeitraum August und September 2002**

#### **August**

##### für das Gebiet der Stadt Jena:

Wilhelm-Stade-Straße, Turmgasse, Wehrgasse, Holzweg, Jenzigweg, Borngraben, Beutnitzer Str., Breite Str. Wenigenjenaer Platz, Edelhofgasse,

##### sowie die Ortsteile:

Vierzehnheiligen, Krippendorf, Cospeda,

##### für die Gemeinden im Saale-Holzland-Kreis:

Döbritschen

## **September**

### für das Gebiet der Stadt Jena

Neunkirchner Straße, Maurerstraße, Hölderlinweg, Am Kochersgraben, Berggasse, Brauhofstraße, Felsenkellerstraße, S.-Bohl-Straße, Hainstraße, Marktstraße, Am Katzenstein, An der Kelter,

sowie die Ortsteile:  
Closewitz, Lützeroda

### für die Gemeinden im Saale-Holzland-Kreis:

Schinditz, Schöps, Jägersdorf,

**Impressum:****Herausgeber:****Redaktion:****Druck:****Redaktionsschluss:****Bezugsmöglichkeiten,****-bedingungen:**

Zweckverband JenaWasser, Vorstandsvorsitzender; Postfach 100664, 07706 Jena, Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641/688485, Telefon: 03641/688480; E-Mail: email@jenawasser.de

Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 Schwbg, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.;

15.08.2002

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg, Am Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Camburg (erfüllende Gemeinde) Rathausstraße 1, Camburg
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, Kahla

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de) abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.